

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 des EWR-Abkommens und Artikel 1 Absatz 3 Teil I des Protokolls 3 zum Überwachungs- und Gerichtshofübereinkommen

(2005/C 140/09)

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat beschlossen, dass einige der angemeldeten Maßnahmen keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 61 Absatz 1 des EWR-Abkommens darstellen, und hat darüber hinaus beschlossen, gegen die verbleibenden angemeldeten Maßnahmen keine Einwände zu erheben.

Datum der Annahme des Beschlusses: 30. Juni 2004

EFTA-Staat: Norwegen

Beihilfe Nr.: 55 364

Titel: Bestimmte Befreiungen von der Stromsteuer

Zielsetzung: Besteuerung von Strom, der überwiegend als Ersatz von Brennstoffen verwendet wird. Die Stromsteuer soll eine Zunahme der Verwendung von Strom eindämmen und den Einsatz alternativer Energiequellen fördern. Die Befreiungen von der Steuer sind notwendig wegen der gesunkenen internationalen Wettbewerbsfähigkeit und um den Unternehmen dabei zu helfen, sich auf eine nationale Steuer einzustellen, die höher ist als der nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehene Mindestsatz

Rechtsgrundlage: Artikel 61 des EWR-Abkommens

Haushaltsmittel/Laufzeit: Senkung der Stromsteuer für die verarbeitende Industrie, den Bergbau, die mineralgewinnende Industrie sowie das Sozialwesen, sofern in diesem Bereich Strom für industrielle Produktion in gleicher Weise verwendet wird wie in der verarbeitenden Industrie, im Bergbau und in der mineralgewinnenden Industrie, bis 2014. Regional ermäßigte Stromsteuer für Finnmark und Nord-Troms bis Ende 2006

Die rechtsverbindliche Sprachfassung des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://www.eftasurv.int/fieldsofwork/fieldstateaid/stateaidregister>
